

Zürich, 07. Februar 2022

KR-Nr. 42/2022

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von der Justizkommission (JUKO)

betreffend Wahl des Gerichtspräsidiums durch das Steuerrekursgericht

§ 113 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

II. Zusammensetzung und Wahl (Marginalie)

§ 113 Abs. 1 unverändert.

² Er wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für einen Drittel der Ersatzmitglieder steht dem Steuerrekursgericht ein Vorschlagsrecht zu.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Plenarversammlung wählt aus ihren Mitgliedern nach der Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr das Präsidium sowie das Vizepräsidium.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Der Kommissionspräsident
Jean-Philippe Pinto

Die Kommissionssekretärin
Katrin Meyer

Begründung:

Das Steuerrekursgericht ist das einzige gesamtkantonale Gericht, dessen Präsidentin oder Präsident vom Kantonsrat gewählt wird. Dies ist weder zweckmässig, noch ist den Materialien eine bewusste gesetzgeberische Absicht hinter dieser Ausnahme zu entnehmen. Vielmehr scheint bei der Unterstellung der ehemaligen Steuerrekurskommission unter das Verwaltungsgericht im Jahr 2010 die Kompetenz für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten einfach vom Regierungsrat auf den Kantonsrat übergegangen zu sein. Beim heutigen Steuerrekursgericht als unabhängige Rechtsprechungsinstanz ist es jedoch zweckmässiger und dem Grundsatz der Selbstkonstituierung folgend konsequenter, wenn die Plenarversammlung ihr Präsidium und das Vizepräsidium selbst wählt. Mit dieser neutralen Formulierung steht es dem Gericht auch offen, ein Co-Präsidium zu wählen. Der Wahlrhythmus ist dabei den Bestimmungen des Obergerichts entlehnt.